Satzung

Bo Chi Lam Wörth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der am 15.01.2026 gegründete Verein führt den Namen Bo Chi Lam Wörth und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 76744 Wörth am Rhein Ortsteil Maximiliansau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter der Nr. VR 31033 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereines

1. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Einzahlung zurück. Die Verwendung des Restvermögens wird in $ 13 Nr. 2 der Satzung geregelt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die aufgabenfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat die Aufgabe, die sportliche Betätigung seiner Mitglieder zu fördern, sportliche Beziehungen mit anderen Vereinen herzustellen und zu pflegen. Weiterhin sollen die geistigen Aspekte der KAMPFKUNST (Kung Fu) im Vordergrund stehen.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kampfsportes und aller damit verbunden körperlichen Ertüchtigungen sowie der sportlichen Jungendhilfe.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Trainingslagern und Wettkämpfen).
7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutraltät.
8. Der Verein ist gegen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Mittelverwendung

1. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- bzw. Druckkosten.
    a. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus.
    b. Die Erstattung erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
    c. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
    d. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Rheinland-Pfalz sowie dem zuständigen Fachverband. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
2. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins und der in §4 genannten Verbände und Bünde in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
    a. aktiven Mitgliedern
    b. außerordentlichen Mitgliedern
    c. Ehrenpräsident
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Die Beiträge sind zum ersten Tag des jeweiligen Monats zu bezahlen.
5. Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand sowie bei allen offiziellen Versammlungen. Er kann repräsentativen Aufgaben betreuen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes ernannt. Ebenfalls muss er ein aktives Mitglied sein.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
    a. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
    b. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder Aufnahmegebühr trotz Mahnung.
    c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins bzw. eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
    d. Wegen grob unsportlichem Verhalten oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
    e. Wegen unehrenhaftes Verhalten oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
    f. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge zu.
4. Der freiwillige Austritt ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§8 Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Anfallende Kosten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie leistungsspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
3. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag, Gebühren oder Umlagen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
6. Die Einmalige Aufnahmegebühr für den Verein beträgt 20 EUR. Diese Gebühr ist bei der Aufnahme fällig und trägt der Finanzierung unserer Aktivitäten bei.
7. Neben der Einmaligen Aufnahmegebühr fallen weitere Kosten an.
8. Prüfungen, Weiterbildungen und Seminare hat jeder selber zu tragen.
9. Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
    a. Die Mitgliederversammlung
    b. Der Vorstand
        i. Der Geschäftsführende Vorstand
        ii. Der Erweiterte Vorstand

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.
4. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
    a. Erster Vorstand
    b. Zweiter Vorstand
    c. Kassenwart
    d. Schriftführer
5. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den folgenden Organen und ist Optional:
    a. Jugendwart
    b. Gleichstellungswart
    c. Sportwart
    d. Pressewart
    e. Ehrenpräsident
    f. Abteilungsleiter
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
    a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
    b. Aufstellung der Tagesordnungspunkte
    c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
    d. Die Verwaltung des Vereinsvermögen
7. Der Vorstand wird alle 2 Jahre während der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung oder virtuell als Online Veranstaltung statt. Im Falle einer Durchführung als Online-Veranstaltung wird durch anerkannte, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Veranstaltung a) in einem nur für Vereinsmitglieder zugänglichen virtuellen Raum stattfindet, b) jedes Mitglied individuell für die Versammlung geheime und nur dafür gültige Zugangsdaten erhält, c) die Teilnahme nicht berechtigter Personen ausgeschlossen ist.
9. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Hierbei fallen folgende Aufgaben an:
    a. Anfertigung des Jahresberichtes
    b. Aufnahme neuer Mitglieder
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung durch E-Mail ist zulässig und bedarf keiner Unterschrift. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen
11. Mitglieder, die eine Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
13. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
14. Die Mitgliederversammlung wird von dem, vom Vorstand bestimmten, Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

15. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in der Entscheidung für folgende Angelegenheiten
    a. Änderung der Satzung
    b. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge
    c. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
    d. Die Entgegennahme der Jahresberichte
    e. Die Entlastung des Vorstandes
    f. Die Auflösung des Vereines
    g. Der Beschluss über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Neuen Sportgruppen in bestehenden Abteilungen können jederzeit von der Abteilungsleitung angeboten werden. Neue Sportgruppen in noch nicht bestehenden Abteilungen können übergangsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung von dem Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
    h. Bestellung von Abteilungsleitern zu besonderen Vertreter gemäß §30 BGB.
16. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Anwesenden Mitglieder verlangt wird. Findet die Versammlung virtuell online statt, sind für die geheime Abstimmung geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen.
17. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
18. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dies erfolgt durch den Schriftführer/-in. Der Schriftführer/-in und der erste Vorstand haben dies zu Unterschreiben. Der Schriftführer/-in archiviert alle Protokolle.
19. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
20. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
21. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.
22. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
23. Der Geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
24. Der Erster Vorstand und Zweite Vorstand sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein jeweils einzeln Gerichtlich und Außergerichtlich. Bei Grundstücksgeschäften im Wert von über 5.000 € wird der Verein durch den Erster Vorstand und Zweite Vorstand gemeinsam vertreten; diese Beschränkung gilt jedoch ausschließlich im Innenverhältnis.

§10 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung erlassen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Die Abteilungsleiter können bei Bedarf als besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst

§11 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer, dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
2. Tritt der Kassenprüfer vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Verein aus, bleibt er trotzdem noch im Amt, mit allen dazugehörenden Pflichten, bis die Amtszeit beendet ist. Kann der ausgeschiedene Kassenprüfer das Amt aus einem triftigen Grund nicht wahrnehmen, ist es möglich, dass die Kassenprüfung nur von einem Kassenprüfer durchgeführt wird.
3. Die Kassenprüfung beinhaltet die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins und wird mindestens einmal vor jeder Mitgliederversammlung durchgeführt und in dieser der Kassenprüfungsbericht vorgetragen.
4. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§12 Haftung

1. § 31a und 31b BGB stellen Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder sowie beauftragte Ehrenamtler von der Haftung bei leicht fahrlässigem Handeln frei. Das gilt sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber den Mitgliedern.

§13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam berechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wörth am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§14 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Beschlossen bei der Gründerversammlung am 15.01.2026 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2026 geändert in den §§1, 7 und 9 und durch Beschluss des Vorstands vom 14.03.2026 geändert in §9.

Wörth am Rhein Ortsteil Maximiliansau, der 14.03.2026